

Reportage inszeniert

Reporter statteten Jugendliche mit Utensilien der Rechten aus

Die Anfälligkeit von Jugendlichen gegenüber der rechten Szene ist das Thema eines Reports in einer Jugendzeitschrift. "Rechts ist geil!" lautet die Schlagzeile. Der Beitrag ist reich illustriert. Die Fotos zeigen einzelne Jugendliche mit Utensilien, die in der rechten Szene verbreitet sind. U.a. wird ein 15jähriges Mädchen mit Bild, Vornamen, Altersangabe und einem Zitat zur Gewalt gegen Ausländer vorgestellt. In einer Passage wird festgestellt: "Darin sind sie sich einig, die 20 Jungs und Mädchen, die sich täglich nach der Schule im Jugendclub in ... (Name des Ortes), einem kleinen Ort östlich von Berlin, treffen." Ein Anwalt legt im Namen der 15jährigen und deren Mutter Beschwerde beim Deutschen Presserat ein. Die Darstellungen der Zeitschrift seien erfunden, die Szenen gestellt. Den Jugendlichen sei für ihre Mitwirkung eine Vergütung von 200 D-Mark zugesagt worden. Diese sei jedoch dann nicht ausgezahlt worden. Aussagen zur DVU habe man den Beteiligten in den Mund gelegt. Alle auf den Fotos dargestellten Utensilien aus der rechten Szene seien von den Reportern der Zeitschrift mitgebracht worden. Man werde sie in der Zeitschrift als Schüler abbilden, habe man ihnen zugesagt, nicht jedoch als rechtsradikale Schlägertruppe. Der Beschwerde schließt sich auch das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg an. Der Artikel enthalte erhebliche Verstöße gegen die Publizistischen Grundsätze. Die Redaktion der Zeitschrift informiert den Presserat über die Absicht ihres Beitrags. Sie habe herausfinden wollen, ob rechtsradikale Thesen von ostdeutschen Jugendlichen reflektiert werden, weshalb der Rechtsradikalismus im Osten Deutschlands eine nicht unerhebliche Anhängerschaft findet und ob Jugendliche davon zu überzeugen seien, dass Rechtsradikalismus eine Gefahr für die deutsche Demokratie darstelle. Es treffe zu, dass den Jugendlichen Exemplare einer rechten Zeitung vorgelegt worden seien. Man habe die Jugendlichen konkret zu den darin enthaltenen Thesen befragt und herausfinden wollen, inwieweit Jugendliche die von der rechtsradikalen DVU verbreiteten Thesen und Parolen akzeptieren oder auch nicht akzeptieren. Dass es sich bei den befragten Jugendlichen um zufällig ausgewählte handelte, gehe aus dem Beitrag selbst deutlich hervor. Gerade die 15jährige, die mit ihrer Mutter die Beschwerde initiiert habe, sei diejenige Jugendliche gewesen, die sich vom rechtsradikalen Gedankengut distanziert habe. "Es verwundert schon sehr, dass gerade die anderen Jugendlichen, die sich deutlich zu rechtsradikalen Thesen bekannt haben, gegen den Beitrag selbst nichts unternehmen. Trifft der Beitrag also doch den Kern der Sache?" Die zunächst versprochene Vergütung von 200 D-Mark sei nicht bezahlt worden, weil die Mutter des Mädchens zunächst nicht bereit gewesen sei, ihre Kontonummer anzugeben. (1998)

Der Presserat kommt zu dem Schluss, dass ein maßgeblicher Teil des Beitrags durch das Mitbringen von Utensilien wie einer rechten Zeitung, Bomberjacken und Bierdosen sowie die Zahlung eines Honorars an die Jugendlichen inszeniert wurde. Die Absicht der Redaktion, herausfinden zu wollen, ob rechtsradikale Thesen von ostdeutschen Jugendlichen reflektiert werden, ist durchaus legitim. Die Vorgehensweise der Reporter jedoch ist mit den Recherchegrundsätzen nach Ziffer 4 des Pressekodex nicht vereinbar. Durch eine solche Aktion der Redaktion wird ein Thema nicht "aufgespürt", sondern von den berichtenden Journalisten aktiv mitgestaltet. Eine derartige Handlungsweise ist aus presseethischer Sicht äußerst bedenklich, da der Journalist damit die Funktion des Berichterstatters aufgibt und selbst zum Handelnden wird. Dadurch, dass sie die Jugendlichen mit diversen, in der rechten Szene üblichen Utensilien ausgestattet hat, führte die Redaktion ihre Leser in die Irre. Wer den Beitrag liest, muss zu der Ansicht gelangen, dass die von der Redaktion zur Verfügung gestellten Gegenstände den Jugendlichen gehören. Somit wird beim Leser ein falsches Bild hervorgerufen. Die hier praktizierten unlauteren Methoden sowie die Missachtung journalistischer Sorgfaltspflichten, also Verstöße gegen die Ziffern 4 und 2 des Pressekodex, veranlassen den Presserat zu einer öffentlichen Rüge. (B 91/92/ 98)

(Siehe auch "Ballonunglück frei erfunden" B 107/97, "Fotos vom Straßenbahn-Surfen" B 56/98, "Karnevalisten und 'Heilau'" B 39/98, "Rechtsextremismus" B 64/98 und "Verdeckte Recherche" B 75/98)

Aktenzeichen:B 91/92/ 98

Veröffentlicht am: 01.01.1998

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2); Grenzen der Recherche (4);

Entscheidung: öffentliche Rüge